

Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung ab 01.01.2020



Die Stadtwerke Viernheim GmbH stellt ihren Kunden Wasser nach den jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV“ und ihren jeweiligen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu dem nachstehenden Allgemeinen Tarif zur Verfügung.

1. Tarifikunden

sind alle, die zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück berechtigt und verpflichtet sind, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

2. Allgemeiner Wassertarif

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus einem Mengenpreis für die gelieferte Menge und einem Grundpreis

€ netto € brutto

2.1.	Mengenpreis	je m ³	1,837	1,97
2.2.	Grundpreise für die Messung, Ablesung und Abrechnung des Verbrauches			
2.2.1	Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat bei Wasserzählern der jeweiligen Zählergröße			
	Q _n 2,5		3,90	4,17
	Q _n 6		4,41	4,72
	Q _n 10		5,95	6,37
	DN 50		92,87	99,37
	DN 80		115,88	123,99
	DN 100		178,25	190,73
	DN 150		334,20	357,59
	Sonderwasserzähler (Garten-, Zisternennachfüll- und Grauwasserzähler)		0,51	0,55
2.3	Standrohre			
	Mengenpreis	je m ³	1,837	1,97
	Standrohrmiete bis zu 6 Monaten	pro Tag	1,70	1,82
	Standrohrmiete ab 6 Monaten	pro Tag	1,00	1,07
	Sicherheitsleistung	je Standrohr		300,00

3. Bereitstellungspreis für Löschwasservorhaltung

3.1. Wird für die Bereitstellung von Wasser für Brandschutzzwecke ein Rohrquerschnitt benötigt, der die betriebsüblichen Versorgungsnotwendigkeiten überschreitet, oder sind besondere Brandschutzanschlüsse zu installieren, so ist hierfür ein Bereitstellungspreis zu entrichten.

3.2. Die Bereitstellungsgebühr sowie die Bedingungen der Löschwasservorhaltung werden durch Abschluss eines Sondervertrages geregelt.

4. Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe. In der Regel werden die nach der Konzessionsabgabeverordnung (KAE) zulässigen Höchstbeträge (12 % der Umsatzerlöse des Wasserpreises) an die Stadt entrichtet.

5. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) noch hinzugerechnet wird.

6. Verbrauchsabrechnung

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Mengen- oder Grundpreise, so werden die Grundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Verbrauches werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7. Veröffentlichung

Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Ihr Stadtwerke-Team